

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Die Englische Navigations-Acte vom 26. Juni 1849.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

ches selbst einer Quarantaine unterliegen würde, im Verkehr gestanden haben, und daß die Gegend, woher sie kommen, zu der Zeit nicht so allgemein angesteckt oder verdächtig sei, daß schon vor ihrer Ankunft eine Verordnung erlassen sein sollte, wonach alle aus dieser Gegend kommenden Fahrzeuge als verdächtig anzusehen und folgeweise einer Quarantaine unterworfen sein würden.

Art. 18. Außer den durch die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugesicherten Vortheilen werden die contrahirenden Mächte den gegenseitigen Unterthanen alle Handels- und Schifffahrts-Vortheile zugesetzen, welche sie irgend einer Nation bewilligen oder bewilligen werden und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß dieser Nation unentgeltlich gegeben ist und gegen Gewährung derselben Gegenleistung oder eines Aequivalents, wenn das Zugeständniß bedingt gegeben ist. Im Fall es sich um ein Aequivalent handelt, sollen beide Gouvernements gehalten sein, ohne Verzug ein besonderes Uebereinkommen dieserhalb zu schließen.

Art. 19. Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen sollen zunächst sechs Jahre, und noch weiter bis zum Ablauf von 12 Monaten nach einer von Einem der contrahirenden Theile dem Anderen in der Absicht, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, gemachten officiellen Benachrichtigung in Kraft bleiben.

VIII. Großbritannien.

A. Die Englische Navigations-Acte

vom 26. Juni 1849,

welche am 1. Januar 1850 in Kraft getreten ist, hebt die zwischen Großbritannien und den deutschen Staaten abge-

schlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträge nicht auf, sondern erweitert nur noch den, den Schiffen der Letzteren gesetzlich gestatteten Verkehr, indem sie kein Schiff irgend eines Staates von dem Gesamtverkehr nach und von Großbritannien und seinen Colonien ausschließt, und nur die Küstenfahrt den Britischen Schiffen ausdrücklich vorbehält. Sie bezeichnet als Küstenfahrt allen Verkehr, 1) zwischen Einem Plaze Großbritanniens und einem Anderen längs der Küste; 2) zwischen Großbritannien und der Insel Man; 3) der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man unter sich und mit Großbritannien, und 4) von Einem Theile irgend einer Britischen Besizung in Asien, Afrika oder Amerika nach einem anderen Theile derselben Besizung; und bestimmt in Sect. X. u. f., daß die Regierung die Vorrechte der Schiffe einer fremden Nation einschränken und Aufschlagszölle auflegen kann, wenn Britische Schiffe in dem Lande derselben verboten oder Einschränkungen hinsichtlich ihrer Fahrten oder der Artikel, die sie in ein solches Land einführen oder aus demselben ausführen dürfen, unterworfen sind.

Wie aber die Regierung ermächtigt war die Differential-Abgaben nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit wegzufallen oder eintreten zu lassen, so wurde sie auch durch die Acte von 23. März 1854 ermächtigt, unter gleichen Voraussezungen fremde Schiffe zur Küstenfahrt zuzulassen.

B. Handels- und Schiffahrts-Vertrag

vom 4. April 1844.

Art. 1. Nach gegenwärtigem Vertrage sollen Britische Schiffe, welche in Häfen des Großherzogthums Oldenburg ankommen, darin verweilen oder daraus abgehen, und Schiffe des Großherzogthums Oldenburg, welche in Häfen